

Artenschutzvorprüfung (ASP 1)

07. März 2017

als artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße"
in Odenthal



1	EINLEITUNG 1	
1.1	Ausgangssituation	1
1.2	Umfang der Artenschutzprüfung	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	METHODIK UND GRUNDLAGEN.....	3
3.1	Feststellung der Lebensraumtypen.....	4
3.2	Feststellung der planungsrelevanten Arten	5
3.3	Auswertung ergänzender Daten	5
3.4	Potentialabschätzung.....	10
3.5	Wirkfaktoren.....	10
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	10
4.1	Tötung von Individuen	10
4.2	Störung von Individuen.....	11
4.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	11
4.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte.....	11
5	EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN	11
5.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)	12
5.1.1	Erhaltung von Bäumen.....	12
5.1.2	Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	12
5.2	Besondere Artenschutzmaßnahmen.....	12
5.2.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten	12
5.2.2	Baubiologische Begleitung.....	13
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	13
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15

Abbildungen :

	Vorhaben- und Erschließungsplan zum Plangebiet (Ausschnitt)	Titelbild
Abb. 1	Bebauungsplan (rechtskräftig)	1
Abb. 2	Luftbild	1
Abb. 3	Biotopkataster NRW	6
Abb. 4	Landschaftsplan	7
Abb. 5-7	Fotos.	8
Abb. 8	Foto.	9

Tabellen:

Tab. 1	Planungsrelevante Arten	5
--------	-------------------------------	---

ANHANG

- A) Protokoll einer Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Odenthal plant auf Betreiben eines Investors, der SCHULSTRASSE GbR, Odenthal im nordwestlichen Gemeindegebiet auf einer ca. 0,9 ha großen Fläche am östlichen Rand des Ortsteils Holz bzw. südlich des Ortsteils Blecher die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Dieses soll durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" ermöglicht werden. Die Änderung sieht gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1978 einen höheren Anteil an Wohnbaufläche vor, wofür im Wesentlichen bisher festgesetzte Flächen für Wald und für die Landwirtschaft im östlichen Bereich überplant werden sollen.



Abb. 1 Blatt Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 13 – "Blecher, Bergstraße" - mit Darstellung der zu ändernden Bereiche (ohne Maßstab)



Abb. 2 Luftbild mit Plangebiet der Änderungen (ohne Maßstab),
© Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw

Gemäß der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Hinsicht auf die Bedeutung der zu überplanenden Fläche für die Tierwelt vorzunehmen.

1.2 Umfang der Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden.

Zur Potentialabschätzung wurde die hier vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) des o.g. dreistufigen Verfahrens durchgeführt und in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

Weitere Untersuchungen im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) sind nicht erforderlich.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nach den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u. a. für Vorhaben der Bauleitplanung Sonderregelungen vor, die dazu führen können, dass trotz Verstoß gegen die Zugriffsverbote keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Diese sog. Privilegierung (Legalausnahme) besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 dann nicht vorliegt, 'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.' Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidbar sind. Falls es doch erforderlich ist, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 (mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) abzuwenden.

Vorhaben der Bauleitplanung selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit der Planung in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Landschaftsbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Vorhaben der Bauleitplanung nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Auch bei der geplanten 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung stellt fest, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND GRUNDLAGEN

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen.

Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) entschieden werden, die im vorliegenden Fall entfallen kann.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die Potenzialabschätzung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert. Desweiteren wurden das Fundortkataster LINFOS sowie die eigenen Beobachtungen herangezogen.

Eine Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Ende Februar 2017.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgen ab Kap. 3.4 die Darstellung relevanter Projektwirkungen sowie die Ableitung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten.

3.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4908, Quadrant 2, Burscheid), die naturräumliche Zugehörigkeit (Kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

Der Untersuchungsraum entspricht dem Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße". Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die von der Planung betroffenen Lebensraumtypen untersucht:

- *Laubwälder mittlerer Standorte (lauW/mitt)*,
- *Nadelwälder (NadW)*,
- *Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)*
- *Gebäude (Gebaeu)*
- *Fettwiesen und -weiden (FettW)*

3.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Es erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die oben aufgeführten Lebensraumtypen unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49082> Abfrage am 02.03.2017

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4908 Burscheid

Planungsrelevante Arten für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4908 Burscheid									
In den Lebensraumtypen:									
Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)									
Nadelwälder (NadW)									
Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen (Gaert)									
Gebäude (Gebaeu)									
Fettwiesen und -weiden (FettW)									
Gruppe; Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	LauW /mitt	NadW	Gaert	Gebaeu	FettW
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	*	G		(FoRu)	(FoRu)	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	*	G		(FoRu)	(FoRu)	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	*	U↓						FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	*	G				(Na)		
Asio otus	Waldohreule	*	U		Na	(Na)	Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	*	G		(FoRu)	(FoRu)			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	*	U				Na	FoRu!	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	*	G		Na				
Dryobates minor	Kleinspecht	*	G		Na		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	*	G		Na	Na			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	G				Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	*	U↓				Na	FoRu!	Na
Milvus milvus	Rotmilan	*	U		(FoRu)	(FoRu)			Na
Pernis apivorus	Wespentbussard	*	U		Na	Na			(Na)
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	*	G		FoRu!	(FoRu)			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	*	G		FoRu!	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	*	G		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	*	G				Na	FoRu!	Na

* Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

3.3 Auswertung ergänzender Daten

Biotopkataster NRW

Die südlichen und südöstlichen Bereiche des Plangebiets befinden sich innerhalb des Biotops "Dhünn-Hangwälder zwischen Glöbusch und Blecher", das im Biotopkataster des Landes NRW mit der Bezeichnung BK-4908-084 geführt wird.

Nach der Beschreibung handelte es sich um: "Hangwälder und steile Siefen auf den Westhängen des Dhünntals. Überwiegend Buchenhochwald, kleinflächig ehemaliger Niederwald, vom Luzulo-Fagetum-Typ (mittelalte Bestände, spärliche und anspruchslose Krautschicht, stellenweise dichte Strauchschicht aus Ilex aquifolium).

Häufig eingestreut sind Eichen-Birken-Wälder und Eichen-Buchen-Birkenwälder mit reichlichem Unterwuchs. Dieser aus anspruchslosen Arten aufgebaut (Adlerfarn, Pfeifengras). Einzelne Fichtenparzellen aus Arrondierungsgründen mit erfasst. Der Buchenwald stockt hauptsächlich auf ebeneren Flächen auf den Hangkuppen, die anderen Waldbestände hauptsächlich an den Hängen der Siefen. Dort auch viel Totholz (Bodenrutschungen, Windbruch, besonders bei Fichten).¹
 Als Schutzziel ist die "Erhaltung und Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder als Erosionsschutz auf Hanhleimen der Burscheider Lössplatte"² angegeben.

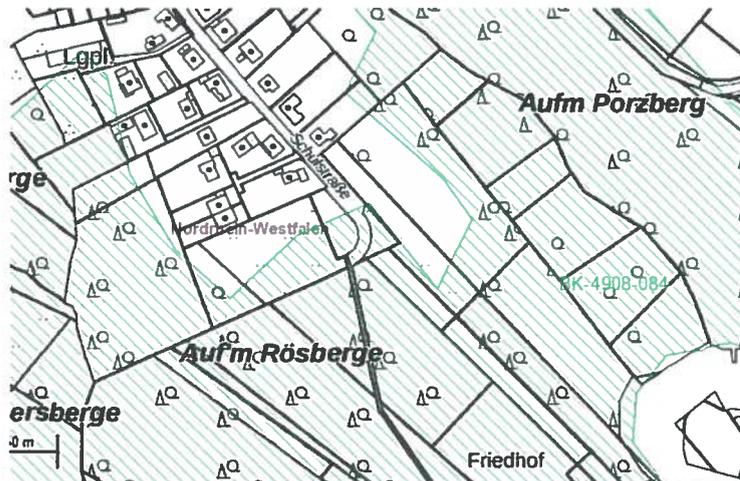


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Biotopkataster NRW (ohne Maßstab), © LANUV

Als bemerkenswerte Arten werden in der Biotopbeschreibung Teichmolch, Grünspecht (Gastvogel), Fluss-Napfschnecke, Dunkers Quellschnecke und 2 Arten Strudelwürmer genannt.

Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises trifft für Teile des Plangebiets Festsetzungen.

Der in Aufstellung befindliche neue Landschaftsplan sieht die unten erläuterten Festsetzungen jedoch nicht mehr vor. Für den in Rede stehenden Bereich soll – für das gemäß Flächennutzungsplan dargestellte Wohngebiet - ein temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Der Landschaftsschutz tritt dann zurück, sobald die vorgesehene Bauleitplanung umgesetzt werden soll.

Im Osten liegt ein Teilbereich des Plangebiets im Geltungsbereich des zur Zeit rechtskräftigen Landschaftsplans 4 "Mittlere Dhünn" mit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 "Mittlere Dhünn". Es umfasst großräumig Flächen der Gemeinde Odenthal, der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Kürten.

Davon wiederum wird die Parzelle an der nordöstlichen Grenze als Bestandteil der Wiederaufforstungsfläche Nr. 4.2-4 "Hangwälder auf dem Westhang des Dhünntales" geführt. Dazu sind die bodenständigen Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, und als Mischbaumarten Vogelkirsche und Berghahorn vorzugsweise zu verwenden. Weiterhin sind Hainbuche, Esche, Schwarzerle, Weide und Eberesche vorgeschrieben.

1

1 <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Abfrage am 02.03.2017

2

1 <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Abfrage am 02.03.2017

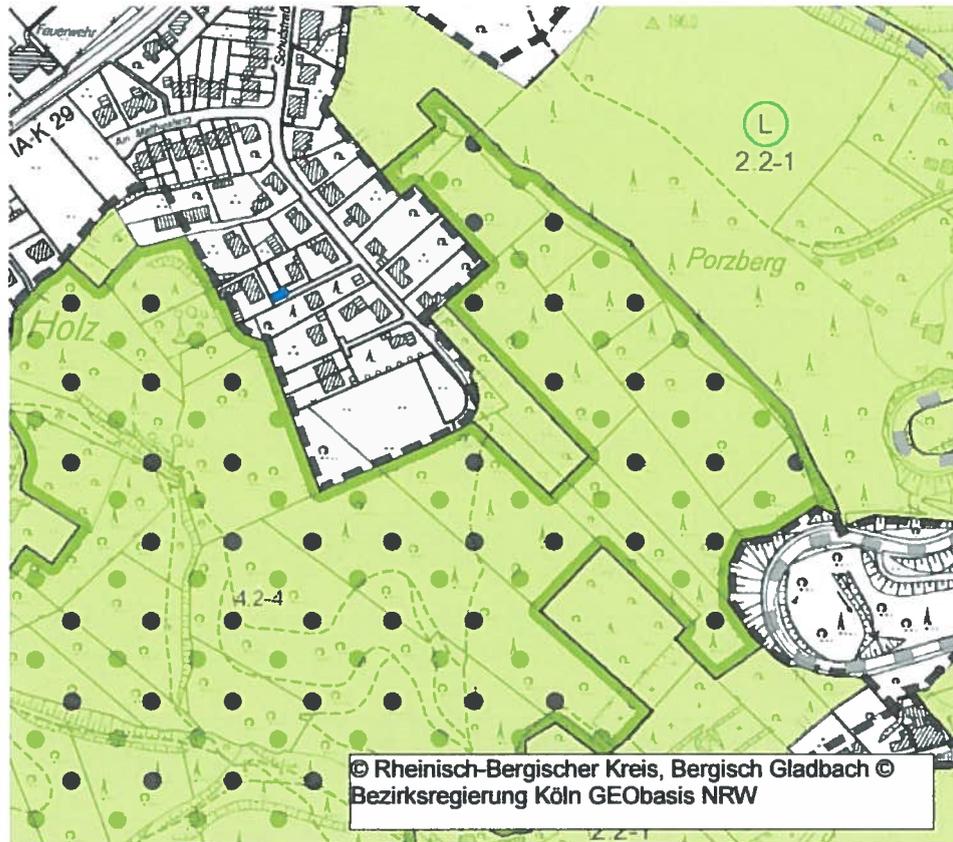


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach sind im näheren Umfeld keine Fundorte planungsrelevanter Arten bekannt.

Der nächstgelegene Fundort befindet sich im westlich gelegenen Leimbachtal (Landschaftsschutzgebiet, Biotopkatasterfläche BK-4908-201) in ca. 1.300 m Entfernung. Dort gibt es Vorkommen von Arten, die für Fließgewässerbiotope typische sind. Dabei handelt es sich um Amphibien wie Gebänderter Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Fadenmolch und Teichmolch sowie um Reptilien wie die Blindschleiche.

Ergebnisse der Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist eine Geländebegehung, die Ende Februar 2016 stattfand. Sie dient der Einschätzung des Plangebiets hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden relevanten Arten. Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen in diesem Änderungsbereich zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 3.1).

Biototypen im Plangebiet

Hauptbestandteil der untersuchten Flächen bildet eine Wiese, auf der die Wohnbebauung und die Erschließung realisiert werden sollen. Im Südosten und im Westen sind zusätzlich Bereiche betroffen, die mit Wald bestockt sind.

Eine ökologische Bewertung und flächenmäßige Erfassung der betroffenen Biotopflächen erfolgt in dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" mit Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung.



Abb. 5 *Blick nach Norden*



Abb. 6 *Blick nach Osten*



Abb. 7 *Wald im Westen*

Brut- und Niststätten

Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist der Verlust von Wald nicht zu vermeiden. Diese Strukturen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens wurden auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Strukturen u. a.), was dann ggf. Rückschlüsse auf die Auswirkungen hinsichtlich planungsrelevanter Arten zulässt. Durch den unbelaubten Zustand der Gehölze war dieses sehr gut möglich.

Insgesamt wurden jedoch keine Nester oder Nestreste festgestellt. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine Buche mit einem größeren Astausbruch (siehe Abb. 8). Die dadurch entstandene Baumhöhle ist als Rückzugs- oder Fortpflanzungshabitat allerdings nicht geeignet, da sie nach oben offen und somit Witterungseinflüssen ausgesetzt ist.



Abb. 8 *Buche mit Astausbruch*

An den weiteren von dem Vorhaben betroffenen Bäumen konnten nur kleine, nicht sehr tiefe Baumhöhlen gesichtet werden, die als Brut- und Niststätten ungeeignet sind.

Fauna

Insgesamt konnten bei der Ortsbegehung – außer einem überfliegenden Mäusebussard - keine planungsrelevanten Arten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. wurden lediglich "Allerwelts-Vogelarten" wie Kohlmeise und Schwarzdrossel.

Stellenweise umgebrochene Bereiche der Grasnarbe auf der Wiesenfläche belegen, dass dort Wildschweine auf der Nahrungssuche waren (siehe Abb. 7).

3.4 Potentialabschätzung

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatsprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. Tiergruppen und der Bestandsaufnahme der **Biotop- bzw. Lebensraumtypen** abgeleitet.

Die Gehölzstrukturen stellen insgesamt einen Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel dar.

Die Wiese weist potentielle Lebensraumfunktionen für die Insektenfauna auf. Die Fläche stellt auch für Kleinsäuger und Vögel ein Nahrungshabitat dar. Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen von Feldvögeln (Feldlerche, Kiebitz) ist die Fläche aufgrund der geringen Größe und der Siedlungsnähe und daraus resultierenden Störungen (Hundeauslauf) ungeeignet.

Als planungsrelevante **Säugetierarten** kann die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt werden. Die Art könnte als Nahrungsgast auftreten, wobei vor allem die Ränder der Waldflächen als Leitstrukturen bei der Jagd dienen. Ein Nachweis dieser Art konnte aufgrund der Jahreszeit nicht geführt werden.

Bruthabitate der planungsrelevanten **Vogelarten** konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten sind jedoch grundsätzlich nie auszuschließen. Für einige Arten wie dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf in der Umgebung vorhandene, insgesamt auch attraktivere Habitate ausweichen.

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.

3.5 Wirkfaktoren

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Niststätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust (Wald, Wiese);
- anlagebedingt: Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den umliegenden Biotopflächen infolge der geplanten Gebäude, Zäune und Wege;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag).

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

4.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten.

Eine Tötung von Individuen besonders infolge der Fällung von Bäumen sowie der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen.

4.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse – falls unentdeckte Baumhöhlen und –spalten in Einzelfällen als Sommerquartier genutzt werden und Vogelarten aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitats ausweichen können. Wochenstuben oder Winterquartiere mit nur eingeschränkt mobilen Zwergfledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine erhebliche Störung erscheint nicht möglich, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auch bei Umsetzung der Planung absehbar nicht verschlechtert würde. Eine Störung von Vogelindividuen ist ebenfalls infolge der Rodung bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch nicht ganz auszuschließen, jedoch insgesamt nicht erheblich.

4.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Bei den Begehungen wurden keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder nutzbare Baumhöhlen sowie Spaltenverstecke für Fledermäuse aufgefunden. Eine Berührung des Verbotstatbestandes auf Populationsebene ist aktuell nicht absehbar. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich. Sollten sich zukünftig Anhaltspunkte für einzelne Niststätten oder Baumhöhlen bzw. Spaltenverstecke ergeben, wird der zeitnahe Ersatz durch künstliche Nisthilfen oder Ersatzquartiere empfohlen (s. Kap. 5.1.2).

4.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

5 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung potentiell vorkommender europäischer Vogelarten und Fledermäuse ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten nicht zu erwarten. Die Vollzugsfähigkeit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

5.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

5.1.1 Erhaltung von Bäumen

Es wird empfohlen, im weiteren Bebauungsplanverfahren soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben.

5.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sollte es im Rahmen der nicht vermeidbaren Rückschnittmaßnahmen oder Fällung von Bäumen und Gehölzen zur Zerstörung potentiell möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommen, die wiederholt genutzt und daher auch außerhalb der Bauzeitenbeschränkung generell geschützt sind (z.B. Baumhöhlen, Spaltenverstecke), sollte jeweils in der Nähe an geeigneten Standorten pro entfallender Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zeitnah ein Ersatz in Form von geeigneten Fledermauskästen (z.B. Flachkasten 1 FF, Firma Schwegler) und/oder Nistkästen aufgehängt werden.

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird auch empfohlen, neue Fledermausquartiere bei der Gebäudeplanung von Anfang an mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

5.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

5.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten

Potentielle Individuenverluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie Störungen insbesondere während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1) Nr. 2) infolge der Fällung oder des Beschneidens von Gehölzen und Bäumen können vermieden werden, wenn dieses außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sollten zum Schutz von Brutvögeln und ihren Eiern ebenfalls nur in diesem Zeitraum erfolgen.

5.2.2 Baubiologische Begleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße" nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- *keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,*
- *keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),*
- *keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).*

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 5 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht notwendig. Eine Art-für-Art-Betrachtung in einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich. In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.

Hinweis

Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in die Genehmigung zu Einzelbauvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.'

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'



Aufgestellt: Solingen, 07. März 2017
Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW
Gertrudisstr. 18 / 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (Februar/März 2017)
- 02 Fiebig, R., Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur: Lageplanvorabzug M 1: 250.: Wermelskirchen, 26.01.2017.
- 03 Gemeinde Odenthal:
- Bebauungsplan Nr. 13 „Blecher, Bergstraße“, rechtskräftiger Stand v. 1978 (Zeichnerische Darstellung Blatt 2, Textteil)
- Flächennutzungsplan (Stand 16.03.2016), Auszug aus dem Geodatenportal des Rheinisch-Bergischen Kreises, Internetrecherche v. 17.2.2017
<https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/appfnpodenthal/>
- mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Februar 2017
- 04 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v 6.2.2012.
- 05 Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur I. Haacken: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Blecher, Bergstraße“ (Vorabzug, Februar 2017)
- 06 Isaplan Ingenieur GmbH: Entwässerungsplan zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Schulstraße“ in Odenthal, M 1 250. Leverkusen, 06.01.2017.
- 07 Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010.
- 08 LANUV (2014) (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 49092 Burscheid, Stand 02. März 2017. Daten aus Downloads von <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste>
- 09 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> (März 2017)
- 10 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> (März 2017)
- 11 MBV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 12 Rheinisch Bergischer Kreis:
- Geoportal, Internetrecherche vom 024.03.2017 unter <https://rbk3.rbkdv.de/>
- 13 Schulstraße GbR / Kleinpoppen Projekte:
Lageplan (Entwurf) und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Schulstraße“. Odenthal/Solingen, 25.01.2017.
- mündliche und schriftliche Mitteilungen bis März 2017
- 14 WINK M., C. DIETZEN & B. GIEßING (2005) Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 –2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens B. 36

ANHANG

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Blecher, Bergstraße"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Odenthal
Antragstellung (Datum):	März 2017
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	